

GEMEINDERAT LÜSCHERZ

Personalverordnung zum Organisationsreglement

1. Januar 2025

Gestützt auf Artikel 18 Absatz 4 des Organisationsreglements vom 14.6.2004 erlässt der Gemeinderat Lüscherz folgende Verordnung:

Gegenstand	<p>Art. 1 Die Verordnung regelt ergänzend zum Organisationsreglement die Ausführungsbestimmungen sowie die Zuweisung der Stellen in die Gehaltsklassen für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal gemäss Art. 18 Organisationsreglement.</p> <p>Art. 2 Ergänzend gelten die kantonalen Bestimmungen des Personalrechts, insbesondere das Personalgesetz und die Personalverordnung.</p>						
Leistung der Arbeitszeit	<p>Art. 3 ¹ Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den Regelungen für das Kantonspersonal. Das Personal leistet die Arbeitszeit nach dem Grundsatz der gleitenden Arbeitszeit und erfasst diese.</p> <p>² Sie richtet sich nach den betrieblichen Bedürfnissen und nach allfälligen Weisungen des Vorgesetzten.</p> <p>³ In der Gemeindeverwaltung muss sichergestellt sein, dass Schalter und Telefon während den geltenden Öffnungszeiten bedient sind.</p> <p>⁴ Die Festlegung bzw. Anpassung der Schalter- und Telefonzeiten erfolgt durch den Gemeinderat mit einfachem Beschluss.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung die Bewilligung erteilen im Homeoffice zu arbeiten.</p>						
Pensionskasse	<p>Art. 4 Das Personal der Einwohnergemeinde Lüscherz ist bei der Previs Personalvorsorgestiftung Service Public angeschlossen. Die Pensionskassenbeiträge gehen zu 58 % zu Lasten der Gemeinde und 42 % zu Lasten der Versicherten. Die Verwaltungskostenbeiträge werden vom Arbeitgeber übernommen.</p>						
Zuteilung Gehaltsklassen	<p>Art. 5 Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal wird in folgende Gehaltsklassen eingeteilt:</p> <table><thead><tr><th>Funktion</th><th>Anforderungen für maximale Einstufung</th><th>GKL</th></tr></thead><tbody><tr><td>Gemeindeschreiber/in</td><td>- Diplom Bernische Gemeindeschreiber/in oder Abschluss Hochschule/höhere Fachschule - mehrjährige Berufserfahrung</td><td>20-22</td></tr></tbody></table>	Funktion	Anforderungen für maximale Einstufung	GKL	Gemeindeschreiber/in	- Diplom Bernische Gemeindeschreiber/in oder Abschluss Hochschule/höhere Fachschule - mehrjährige Berufserfahrung	20-22
Funktion	Anforderungen für maximale Einstufung	GKL					
Gemeindeschreiber/in	- Diplom Bernische Gemeindeschreiber/in oder Abschluss Hochschule/höhere Fachschule - mehrjährige Berufserfahrung	20-22					

Finanzverwalter/in	- Diplom Bernische Finanzverwalter/in - mehrjährige Berufserfahrung	20-22
Sachbearbeiter/in I	- Fachausweislehrgang für Bernische Gemeindeaufgaben - mehrjährige Berufserfahrung - Stellvertretungsfunktion Gemein- dschreiber/in und/oder Finanzverwal- ter/in	14-16
Sachbearbeiter/in II	- Kaufmännische Ausbildung oder den Anforderungen der Stelle ent- sprechende Ausbildung - mehrjährige Berufserfahrung	12-14
Leiter Werkhof	- Abgeschlossene Berufslehre EFZ - Mehrjährige Erfahrung in Bauberuf - Weiterbildung in einem Fachgebiet - Gesamtleitung Werkhof	14-16
Angestellte/r Werkhof	- abgeschlossene Berufslehre - mehrjährige Erfahrung in Bauberuf	11-13

Inkrafttreten

Art. 6 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1.1.2025 in Kraft.

² Der Gemeinderat publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Anzeiger Region Erlach vom 25.10.2024.

Lüscherz, 14. Oktober 2024

GEMEINDERAT LÜSCHERZ

Silvia Mügeli, Gemeindepräsidentin

Bernadette Haussener, Gemeindeschreiberin

Bescheinigung

Die Verordnung lag vom 25.10.2024 bis 25.11.2024 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Auflage und Inkraftsetzung wurden im Anzeiger Region Erlach vom 25.10.2024 publiziert. Es wurden keine Beschwerden erhoben.

Lüscherz, 2.12.2024

Bernadette Haussener, Gemeindeschreiberin